

Kundeninformationen zur Stromsperrung nach GVV

Eine Stromsperrung ist immer das letzte Mittel eines Anbieters, wenn Zahlungen ausbleiben. Bis es dazu kommt, ist aber bereits einiges passiert.

Was Sie beachten und wie Sie reagieren sollten, wenn die Stromsperre droht, lesen Sie hier:

Wie kündigt sich eine Stromsperre an?

Eine Stromsperre wird nicht einfach so angekündigt oder gar umgesetzt. Wie alle Lieferanten sind wir gesetzlich verpflichtet, mindestens zweimal auf die bevorstehende Unterbrechung hinzuweisen. In der Regel bekommen Stromkunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, aber deutlich mehr Mahnungen, Erinnerungen und Ankündigungen von uns, bevor der Strom tatsächlich gesperrt wird.

Schon bei der ersten Mahnung sollten Sie also sofort reagieren und Ihre verpassten Zahlungen nachholen oder/und sich mit uns in Verbindung setzen.

(forderungen@stwhas.de oder 09521/9494-0)

Die Voraussetzungen für eine Sperrung sind gesetzlich klar geregelt. Sie sind zu finden unter § 19 der Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV). Demnach sind Stromsperrungen nur möglich, wenn sich der Zahlungsrückstand auf mindestens 100 Euro beläuft, die Sperre mindestens einmal mit vier Wochen Vorlauf angedroht wird und das konkrete Datum der Stromsperre dann nochmals acht Werktage vorher schriftlich mitgeteilt wird.

Wie verhalte ich mich richtig, um eine Stromsperre zu verhindern?

Liegt bereits eine erste Mahnung vor, heißt es vor allem eines: aktiv werden! Noch ist ja nichts passiert und eine Rechnung hat jeder schon mal übersehen. Am besten greifen Sie direkt zum Telefon und nehmen Kontakt mit uns auf. Auf jeden Fall aktiv werden und damit guten Willen beweisen. Schließlich wollen beide Seiten, dass es gar nicht erst zu einer Sperrung kommt, Sie ebenso wie wir.

Ist die Verbrauchsrechnung so hoch, dass Sie diese beim besten Willen nicht auf einen Schlag begleichen können, dann gibt es die Möglichkeiten einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung. Das hängt allerdings auch vom Vertrauen des Stromanbieters ab: Gab es in der Vergangenheit keinen vergleichbaren Zahlungsverzug, ist die Kulanz natürlich größer. Bei Ratenplänen ist Zuverlässigkeit ein absolutes Muss! Wer

zum Beispiel eine Rate von 120 Euro im Monat unterschreibt, aber absehbar nur 80 Euro im Monatsbudget entbehren kann, steht sonst schnell vor neuen Problemen.

Als grundversorgender Energieanbieter haben wir uns das Ziel gesetzt, Stromsperren prophylaktisch zu verringern. Melden Sie sich bitte bei drohenden Schwierigkeiten unter forderungen@stwhas.de oder 09521 9494 – 0.

Wie funktioniert eine Zahlung kurz vor einer Sperre?

Manchmal wird der Ernst der Lage erst im letzten Moment klar. Wer jetzt kurz vor der angedrohten Stromsperre schnell noch zahlen möchte, sollte sich auch in dieser Situation sofort mit uns in Verbindung setzen. Bei einer Überweisung kann es ja einen Tag lang dauern, bis die bei uns eingeht und verbucht wird.

Im Fall einer Banküberweisung sollten Sie uns am besten sofort einen Kontoauszug oder einen anderen Nachweis des Geldinstituts vorlegen, werden, der belegt, dass die Überweisung auch durchgeführt wurde.

Wichtig: Wird ein Überweisungsträger gestempelt, reicht ein „Auftrag angenommen“ nicht aus, da dies ja vorbehaltlich der Kontodeckung ist. Notwendig ist der Stempel „Auftrag ausgeführt“. Sichergestellt ist dies auch bei einer Bareinzahlung beispielsweise bei der Sparkasse oder der Postbank. Alternativ können Sie uns auch per Email (forderungen@stwhas.de) einen Screenshot Ihrer Onlineüberweisung zusenden.

Was sind die falschen Wege?

Ein kurzfristiger Anbieter-Wechsel kurz vor dem Sperrtermin verhindert nicht unbedingt die Stromsperre. Und entbindet nicht davon, die ausstehenden Forderungen des alten Anbieters zu begleichen. Gegenüber dem neuen Lieferanten macht man sich möglicherweise wegen Eingehungsbetrug strafbar.

Ebenfalls strafbar ist es, Überweisungsträger zu fälschen und mit falschen Stempeln zu versehen, ungedeckte Schecks einzureichen, etc. Zudem merkt das Forderungsmanagement der Stadtwerk Haßfurt GmbH im digitalen Zeitalter meist sehr schnell, dass das Geld nicht ankommt. Das verschafft vielleicht ein paar Tage Zeit, sorgt im Nachgang aber für noch mehr Ärger. Auch dem Techniker, der mit der Sperrung beauftragt ist, die Tür nicht zu öffnen, ist keine Lösung.

Wichtig ist: Es ist nie zu spät, eine Lösung mit uns zu suchen. Auch wenn der Sperrtermin kurz bevorsteht, ist die Kontaktaufnahme mit dem Stromanbieter der richtige Weg.

Gibt es Härtefallregelungen?

Neben den allgemeinen Grundsätzen regelt die StromGVV in § 19 noch zwei Sonderfälle. So ist eine Stromsperre nicht zulässig, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.“

Der zweite Satz ist einfach zu interpretieren – steht die Stromsperre kurz bevor und der Kunde kann nachweisen, dass in wenigen Tagen sein Gehalt oder eine andere Zahlung eingeht, wird der Stromanbieter von einer Sperre absehen. Auch eine Anzahlung vermeidet oft die Sperrung.

Schwieriger ist es zu definieren, wann die „Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen“. Im Internet kursieren zu diesem Thema viele Legenden und irreführende Musterbriefe, in denen beispielsweise argumentiert wird, dass die Tiefkühltruhe voll ist und die Lebensmittel durch eine Stromsperre unbrauchbar würden. Aber kaum ein Stromlieferant wird sich auf solche Argumente einlassen, auch die Stadtwerk Haßfurt GmbH nicht.

Die Härtefallregelung greift aber ganz klar, wenn es wirklich gravierende Gründe gibt, die Gesundheit und Leben des Schuldners beeinträchtigen könnten. Beispielsweise dann, wenn elektrische Geräte benötigt werden, die für die Gesundheit unentbehrlich sind (z. B. Beatmungsgeräte). Oder sonstige Nachweise, dass durch eine Abschaltung der Energie gravierende gesundheitliche Folgen drohen. Hier benötigen wir allerdings einen Nachweis wie beispielsweise ein ärztliches Attest in Schriftform.

Wo kann ich mir Hilfe holen?

Sozialberatung für Schuldner beim Caritasverband für den Landkreis Haßberge e.V.,
Obere Vorstadt 19, 97437 Haßfurt:

www.caritas-hassberge.de

schuldnerberatung@caritas-hassberge.de

Tel.: 09521/691-26

Netzwerk Betreuungsverein Haßberge e.V., Spenglergasse 1, 97437 Haßfurt:

<http://www.betreuungsverein-hassberge.de/>

info@betreuungsverein-hassberge.de

Tel.: 09521/6190-022

So können Sie zahlen:

- bar zu unseren Geschäftszeiten
- SEPA-Lastschriftmandatsformular

Unsere Bankverbindung:

Stadtwerk Haßfurt GmbH

IBAN: DE32 7935 0101 0000 0640 30

BIC: BYLADEM1KSW

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

- [Muster Abwendungsvereinbarung](#)